



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0191(COD)**

**13940/23
ADD 2 REV 1**

**EF 297
ECOFIN 982
ENV 1096
SUSTDEV 126
CODEC 1800**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über europäische grüne Anleihen sowie fakultative
Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu
an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Deutschlands

Deutschland ist weiterhin der Auffassung, dass Kernenergie nicht nachhaltig ist. Wir erkennen an, dass der EU-Standard für grüne Anleihen an die Taxonomie-Verordnung anknüpft, halten aber gleichzeitig die Einbeziehung der Kernenergie für die Schaffung eines Goldstandards für grüne Anleihen nicht für angemessen. Deshalb kann Deutschland die politische Einigung zur Verordnung über Europäische Grüne Anleihen nicht in ihrer Gesamtheit unterstützen.

Erklärung Österreichs

Wir unterstützen Maßnahmen, die dazu beitragen werden, Finanzmittel in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken. Daher bewertet Österreich den EU-Standard für grüne Anleihen positiv. Wir haben jedoch stets das Ziel verfolgt, eine glaubwürdige und wissenschaftlich fundierte Taxonomie zu schaffen, und wir lehnen es ab, dass Investitionen im Nuklearbereich als Übergangstätigkeiten gelten können. Wir begrüßen die im Text enthaltenen Offenlegungspflichten für solche Investitionen, wenngleich sie noch stärker hätten herausgestellt werden können. Wir achten uneingeschränkt die nationale Souveränität sowie das europäische und internationale Recht bezüglich der nationalen Energiepolitik, aber wir halten es für Grünfärberei, Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie als nachhaltig einzustufen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, etwaige Mandate zur Ausarbeitung standardisierter Anhänge für die Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (ESG-Faktoren) im EU-Prospekt zügig zu behandeln und dabei die Erfahrungen mit den vor dem Hintergrund der Verordnung über europäische grüne Anleihen erstellten freiwilligen Leitlinien für grüne Anleihen zu berücksichtigen.
